

**Beschluss:**

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr empfiehlt dem Rat den Wohnweg in Schückhausen zwischen den Häusern Schückhausen 10, 10a, 12, 12a als Gemeindestraße gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 StrWG NRW zu widmen und ihn nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 StrWG NRW als Anliegerstraße einzustufen.